

**Rundum
versichert
auf Reisen.**



 **freie**

www.freie.be

Rundum immer da.

Vor Krankheit oder Unfall ist niemand sicher – auch nicht auf Reisen. Durch die gesetzliche Krankenversicherung haben Sie in bestimmten Ländern Anrecht auf eine Basisdeckung bei Krankheit oder Unfall.



Die **Zusätzlichen Dienste** unserer Krankenkasse bieten Ihnen darüber hinaus eine weitere Kostenerstattung.

Eine erholsame Reise wünscht Ihnen

Ihre Freie Krankenkasse

Diese Broschüre dient nur zu Informationszwecken. Sie stellt keine Anspruchsberechtigung dar. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder ist ausschließlich die Satzung der Krankenkasse maßgebend.

Inhalt

Basisdeckung

4-12

Zusätzliche Deckung

13-19



Basisdeckung

Die gesetzliche Krankenversicherung bietet Ihnen eine Basisdeckung bei **dringenden und unvorhergesehenen gesundheitlichen Problemen** im Ausland. Die Bestimmungen zur Erstattung der Pflegekosten unterscheiden sich allerdings je nach Reiseland. Es ist somit wichtig zu wissen, ob Ihr Bestimmungsort ein Abkommen mit Belgien unterzeichnet hat, denn dieses garantiert die Erstattung der Gesundheitspflege im Ausland während eines vorübergehenden Aufenthalts. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Tarifen des jeweiligen Landes.

In den meisten Fällen kann die Kostenübernahme vor Ort geregelt werden. Dazu benötigen Sie einen Versicherungsnachweis in Form der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eines Auslandskrankenscheins. Fordern Sie die notwendigen Dokumente vor Reiseantritt bei uns an.



Ihre EHIC erhalten Sie kostenlos in unseren Kontaktstellen. Sie können die Karte oder andere Auslandskrankenscheine auch im Online Büro für sich und Ihre Mitversicherten anfordern.



Ein entspannter Urlaub beginnt vor der Reise.

Rundum erholt.



EHIC

In der Europäischen Union sowie in einigen anderen Ländern haben Sie auf Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) Anrecht auf eine Kosten-erstattung, wenn Sie dringende und unvorhergesehene Pflege während Ihres Auslandsaufenthalts benötigen.

Länder, in denen die EHIC gültig ist:

- Australien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grönland
- Großbritannien
- Irland
- Island
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern (griech. Teil)

Auslandskrankenschein

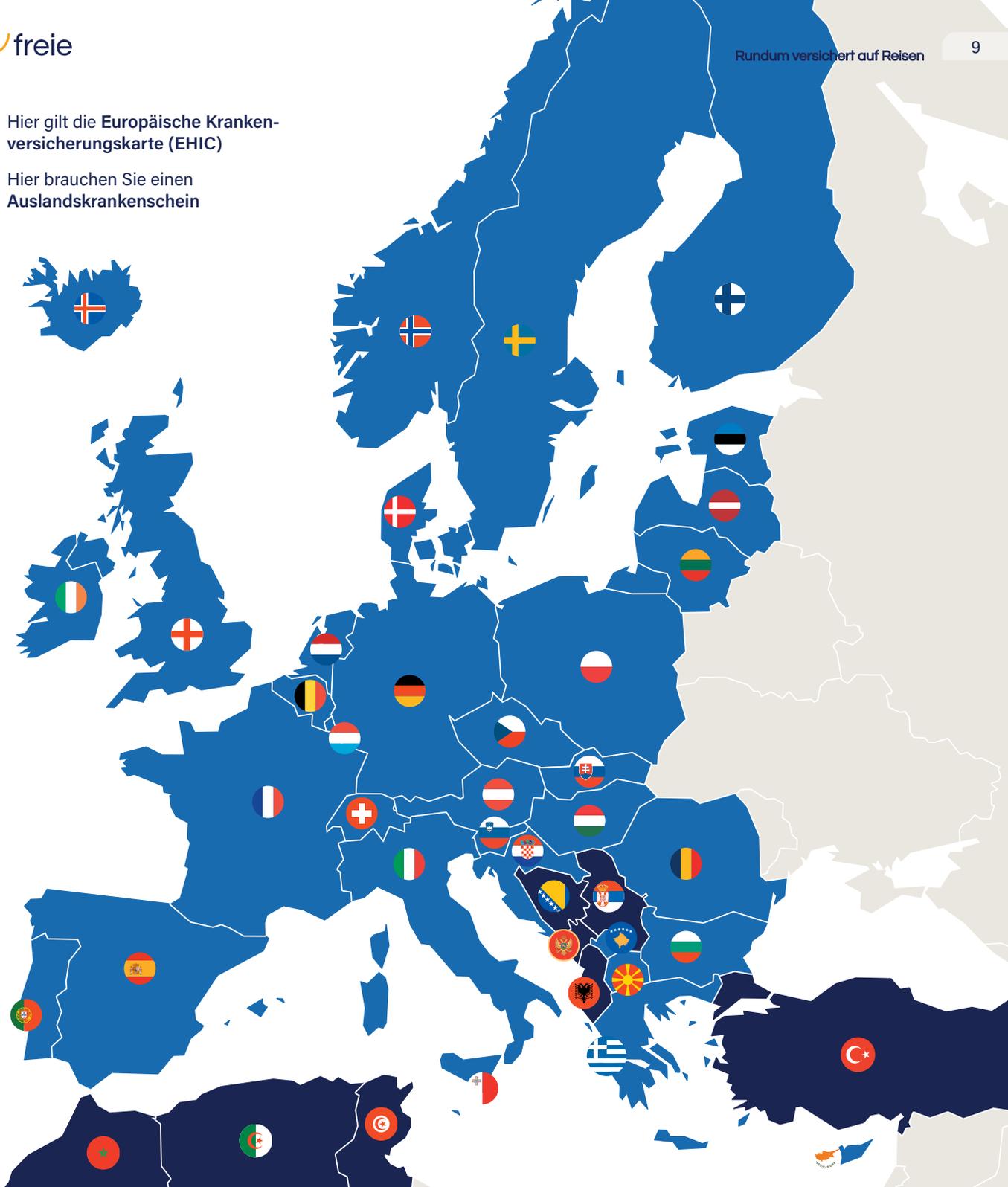
Bestimmte Länder haben für die dringende Gesundheitspflege ein individuelles Abkommen mit Belgien unterzeichnet. Für jedes Land gibt es einen besonderen Auslandskrankenschein, der die Erstattung der Kosten vor Ort ermöglicht.

Länder, für die ein Auslandskrankenschein beantragt werden kann:

- Albanien
- Algerien
- Bosnien-Herzegowina
- Marokko
- Montenegro
- Serbien
- Tunesien
- Türkei



-  Hier gilt die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
-  Hier brauchen Sie einen Auslandskrankenschein



Was müssen Sie unternehmen?

Vor Reiseantritt



Beantragen Sie vor Ihrer Abreise bei unserer Krankenkasse Ihre EHIC oder einen Auslandskrankenschein – entweder in unseren Kontaktstellen oder im Online Büro unter [online.freie.be](https://www.online.freie.be).

Die EHIC wird separat für jeden Reisenden ausgestellt und ist bis zu 2 Jahre gültig in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, Großbritannien, Nordmazedonien, Australien und Grönland (siehe Seite 6). Das Enddatum ist auf der Karte vermerkt.

Der Auslandskrankenschein gilt für sämtliche Familienmitglieder, jedoch nur im jeweiligen Land und für die angegebene Aufenthaltsdauer.



Besondere Regelung für Grenzgänger

Falls Sie in Belgien wohnen, aber im Ausland arbeiten, müssen Sie die EHIC oder den Auslandskrankenschein bei der Krankenkasse Ihres Beschäftigungslandes beantragen.

Am Urlaubsort

Die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen werden von der Krankenversicherung des Reiselandes übernommen. Legen Sie dem Pflegeleistenden hierzu Ihre EHIC bzw. den Auslandskrankenschein vor. Die Erstattung erfolgt nach den jeweils gültigen Vorschriften.



Bei einem Krankenhausaufenthalt müssen Sie innerhalb von 48 Stunden nach Einlieferung die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktieren unter der Nummer +32 (0)2 778 94 94. Ausführliche Informationen finden Sie auf Seite 15.

Nach der Rückkehr

Falls Sie vergessen haben, vor Ihrer Reise eine EHIC bzw. einen Auslandskrankenschein zu beantragen oder falls Sie die Kosten nicht mit der ausländischen Krankenkasse abrechnen konnten, reichen Sie die Rechnung mit dem Zahlungsbeleg nach Ihrer Rückkehr bei uns ein. Rechnungen bis 200 € werden zu 75 % erstattet. Wenn die Kosten den Betrag von 200 € übersteigen, müssen wir bei einer Krankenkasse des Urlaubslandes den dort geltenden Erstattungsbetrag schriftlich anfragen. Die Bearbeitungszeiten der ausländischen Kassen sind sehr unterschiedlich, sodass sich die Auszahlung um Monate verzögern kann. Besser ist es also, die Kostenübernahme gleich vor Ort zu regeln.

Ausnahme: Australien und Großbritannien

Für Leistungen, die in Australien erbracht wurden, muss die Erstattung der Kosten **vor Ort** geregelt werden. Eine nachträgliche Rückzahlung in Belgien ist nicht möglich!

Pflege, die in Großbritannien von **privaten Pflegeleistenden** berechnet wurde, kann nach der Rückkehr nach Belgien ebenfalls nicht erstattet werden (Ausnahme: dringend notwendige Hospitalisierungen).



Vorsicht bei Privatärzten

Achten Sie darauf, sich an einen Arzt zu wenden, der durch das Pflegesystem des Aufenthaltslandes anerkannt ist. Die Tarife von Privatärzten können deutlich höher sein. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie sich vorher bei einer Krankenkasse des jeweiligen Landes informieren.



Ausführliche Informationen erhalten Sie in unseren Kontaktstellen oder unter www.freie.be > Meine Situation > Persönliche Situation > Reisevorbereitung



Länder ohne Abkommen

Ohne Abkommen sind alle Länder, die nicht auf Seite 6 vermerkt sind. Für diese Reiseziele können wir weder eine EHIC noch einen Auslandskrankenschein ausstellen. Wenn Sie dort Pflege benötigen, müssen Sie die Kosten vorstrecken. Für diese Länder sieht die gesetzliche Krankenversicherung ausschließlich eine Erstattung von dringend notwendigen Krankenhausaufenthalten vor, und zwar zum belgischen Kassentarif.

Je nach Reiseziel ist unter Umständen jedoch eine Kostenübernahme von ambulanten Pflegeleistungen durch unsere zusätzliche Deckung (siehe Seite 13) möglich. Reichen Sie daher nach Ihrer Rückkehr sämtliche Dokumente bei uns ein. Wir prüfen, ob eine Erstattung möglich ist.

Wenn Sie in ein Land fahren, mit dem Belgien kein Abkommen hat, sollten Sie unbedingt eine Privatversicherung abschließen, die derartige Risiken deckt.



Zusätzliche Deckung

In bestimmten Ländern erstattet unsere Krankenkasse durch die **Zusätzlichen Dienste** weitere Kosten für die dringende Gesundheitspflege. Dies gilt in den Ländern, für die Sie eine EHIC oder einen Auslandskrankenschein erhalten können (siehe Seite 6) – mit der Ausnahme von Australien, wo nur die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Diese zusätzliche Unterstützung zählt außerdem für folgende Länder:

- Ägypten
- Andorra
- Färöer Inseln
- Israel
- Jordanien
- Kosovo
- Libanon
- Libyen
- Monaco
- Palästina
- San Marino
- Syrien
- Vatikanstaat
- Zypern (türk. Teil)

Für Aufenthalte in allen übrigen Ländern gibt es keine zusätzliche Erstattung. Dies sollten Sie bei Abschluss einer Reiseversicherung berücksichtigen und einen ausreichenden Schutz vorsehen.

Für alle Leistungen der zusätzlichen Deckung gilt:

- Die Erstattung wird erst ausgezahlt nach einer möglichen Beteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung Belgiens, des Aufenthaltslandes, der internationalen Abkommen oder jeder anderen Versicherung.
- Die Kostenübernahme ist erst garantiert, wenn die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktiert wurde (siehe Seite 15).

Erstattungen

Bestimmte Pflegeleistungen in den oben genannten Ländern werden durch die zusätzliche Deckung vollständig erstattet, andere hingegen nur teilweise.

Vollständige Kostenübernahme:

- Krankenhausaufenthalt bei plötzlich notwendiger und unvorhersehbarer Pflege;
- Krankentransport und Pflegekosten bei einem Wintersportunfall;
- Transport zum Krankenhaus sowie Verlegung in ein anderes ausländisches Krankenhaus;
- Rücktransport zum Wohnsitz nach Belgien oder ins dort nächstgelegene Krankenhaus;
- ambulante Pflege im Ausland während 15 Tagen vor und nach dem Krankenhausaufenthalt, insofern die Leistungen in direktem Zusammenhang mit dem Krankenhausaufenthalt stehen.

Für die Erstattung dieser Leistungen müssen Sie **innerhalb von 48 Stunden** nach der Einlieferung ins Krankenhaus die Hilfszentrale Mediphone Assist kontaktieren. Andernfalls bleiben 25 % der Kosten zu Ihren Lasten.

Teilweise Kostenübernahme:

- Unvorhersehbare ambulante Behandlungen (z.B. ein dringender Arztbesuch und damit verbundene Medikamente): 75 % der Kosten;
- Krankenwagenfahrt zu dringenden ambulanten Behandlungen: 75 % der Kosten;
- notwendige Dialyse, Sauerstoff-, Chemo- oder Strahlentherapie, die in Belgien begonnen wurde: 75 % der Kosten (nach Berücksichtigung der gesetzlichen Erstattung);
- Fahrtkosten zur Dialyse, Sauerstoff-, Chemo- oder Strahlentherapie: bis zu 100 € pro Monat;
- Kosten einer Begleitperson, wenn deren Anwesenheit aus medizinischen oder menschlichen Gründen notwendig ist:
 - bis zu 100 € pro Tag (Kosten für Hotel, Taxi, Essen usw., während maximal 10 Tagen);
 - 500 € für die Reisekosten der Begleitperson innerhalb Europas.

Wenn Sie bestimmte vorhersehbare ambulante Behandlungen benötigen (z.B. notwendige Dialyse, Sauerstoff-, Chemo- oder Strahlentherapie), müssen Sie die Hilfszentrale Mediphone Assist **1 Monat vor Reiseantritt** kontaktieren.

Mediphone Assist

Die Hilfszentrale Mediphone Assist gibt Ihnen rund um die Uhr medizinische Informationen und administrative Hilfestellungen bei gesundheitlichen Problemen.

Die Informationen erhalten Sie kostenlos, die Gesprächskosten hingegen müssen Sie selbst zahlen. Wenn Sie die Hilfszentrale aus dem Ausland anrufen, können Sie für den ersten telefonischen Kontakt eine Erstattung von maximal 15 € erhalten.

Bei Ihrem Anruf sollten Sie Ihre Nationalregisternummer (siehe Personalausweis, EHIC oder Vignette) zur Hand haben.



Die Hilfszentrale Mediphone Assist ist zu erreichen unter folgender Nummer: ☎ +32 (0)2 778 94 94

Denken Sie bei einem dringenden Krankenhausaufenthalt im Ausland unbedingt daran, Mediphone Assist innerhalb von 48 Stunden zu kontaktieren, um Anrecht auf eine Erstattung zu erhalten.

Weitere Leistungen von Mediphone Assist:

- Nachsendung von erforderlichen Dokumenten, falls Sie Ihre EHIC oder den Auslandskrankenschein vergessen haben bzw. diese nicht von der ausländischen Krankenkasse angenommen werden;
- Entsendung eines Arztes oder eines Taxis, das Sie zu einem Pflegeleistenden bringt;
- Empfehlung eines geeigneten Krankenhauses und Aufklärung über die erforderliche Behandlung;
- Nachsendung von erforderlichen Medikamenten, die vor Ort nicht erhältlich sind;
- Kontaktaufnahme mit der Familie des Patienten sowie mit den Ärzten;
- Hinterlegung einer Garantie im Krankenhaus, bei dringender ambulanter Pflege (Kosten über 500 €) oder für eine notwendige Dialyse, Sauerstoff-, Strahlen- oder Chemotherapie;

- Organisation und vollständige Kostenübernahme des Rücktransports, falls dieser aus medizinischen Gründen erforderlich ist;
- im Todesfall: Überführung der sterblichen Überreste zum Wohnsitz in Belgien oder in Europa.

Bedingungen für die zusätzliche Deckung

- Sie sind der belgischen gesetzlichen Krankenversicherung angeschlossen und vor Reiseantritt mit der Beitragszahlung unserer **Zusätzlichen Dienste** in Ordnung.
- Die Deckung gilt während 3 Monaten, ab dem Datum der ersten Leistung. Für Studenten, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz an einem Austauschprogramm teilnehmen bzw. ein Praktikum absolvieren, gilt die Deckung während 12 Monaten ab Reisebeginn.
- Die medizinischen Leistungen müssen dringend und unvorhersehbar sein. Kosten für gesundheitliche Beschwerden, die vor der Reise bestanden, werden nicht übernommen (außer Dialyse, Sauerstoff-, Strahlen- oder Chemotherapie).
- Bei einem dringenden Krankenhausaufenthalt muss die Hilfszentrale Mediphone Assist innerhalb von 48 Stunden informiert werden, damit Sie die vollständige Kostenübernahme erhalten. Andernfalls bleiben 25 % der Kosten zu Ihren Lasten.

Spricht der FÖD Auswärtige Angelegenheiten für ein bestimmtes Land eine Reisewarnung aus, bedeutet das gleichzeitig, dass Sie in diesem Land nicht optimal durch unsere **Zusätzlichen Dienste** und den Dienst der Hilfszentrale Mediphone Assist versichert sind, wenn Sie dringende medizinische Pflege benötigen. Möglicherweise können Sie bestimmte Leistungen oder Erstattungen nicht in Anspruch nehmen. Informieren Sie sich daher immer vor Reiseantritt!

Sichern Sie sich richtig ab, damit Sie Ihre Reise entspannt genießen können.

Ausgeschlossene Leistungen

- Kosten in Verbindung mit einer geplanten Pflege;
- Aufenthalts- und Pflegekosten in Thermalkur- und Rehabilitationszentren;
- Kosten in Verbindung mit gefährlichen Sportarten, Extrem- und Motorsport;
- Kosten in Verbindung mit einer Zwangseinweisung;
- ästhetische Behandlungen;
- Impfkosten;
- Organtransplantationen, insofern keine besondere Vereinbarung besteht;
- Ankauf oder Erneuerung von Brillen, Prothesen, Hörgeräten, Rollstühlen oder vergleichbarem Material;
- Leistungen infolge eines Unfalls im Rahmen einer bezahlten sportlichen Aktivität;
- Leistungen in Verbindung mit Aufständen, zivilen Unruhen oder Kriegsereignissen;
- Leistungen in Verbindung mit gesundheitlichen Beschwerden unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Halluzinogenen oder sonstigen Drogen;
- Leistungen infolge einer vorsätzlichen Handlung (außer bei Rettung von Personen oder Gütern);
- Leistungen infolge einer willkürlichen Risikoerhöhung durch den Versicherten;
- Leistungen infolge von Natur- und Industriekatastrophen.



Welcher Versicherungsschutz in welchem Land?

* Für Pflegekosten, die während eines Aufenthalts in verschiedenen Überseegebieten von Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder den Niederlanden anfallen, kommen die **Zusätzlichen Dienste** nicht auf. Eine Liste dieser Regionen erhalten Sie in unseren Kontaktstellen.

Reiseland	Erstattung durch	
	Gesetzliche Krankenversicherung	Zusätzliche Dienste
Bulgarien, Dänemark*, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich*, Griechenland, Grönland, Großbritannien*, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande*, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griech. Teil)	Basisdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung (Europäische Verordnungen). Die Erstattung erfolgt durch die ausländische Krankenkasse auf Vorlage der EHIC.	Vollständige Erstattung dringend notwendiger und unvorhersehbarer stationärer Pflegekosten, falls die Hilfszentrale Mediphone Assist innerhalb von 48 Stunden kontaktiert wurde.
Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien, Türkei	Basisdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung (Länder mit bilateralem Abkommen). Die Erstattung erfolgt durch die ausländische Krankenkasse auf Vorlage des Auslandskrankenscheins.	Erstattung ambulanter Pflegekosten zu 75 %.
Ägypten, Andorra, Färöer Inseln, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Libyen, Monaco, Palästina, San Marino, Syrien, Vatikanstaat, Zypern (türk. Teil)	Keine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung, da kein Abkommen mit Belgien besteht.	
Australien	Basisdeckung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Erstattung erfolgt auf Vorlage der EHIC und muss vor Ort in Australien geregelt werden (Privatkrankenhaus: Erstattung zum belgischen Tarif nach der Rückkehr).	Keine Erstattung. Wir empfehlen Ihnen, eine Privatversicherung abzuschließen.
Alle übrigen Länder der Welt	Keine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung.	



Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unsere Kontaktstellen:

4760 Büllingen

Hauptstraße 2
+32 (0)80 640 545

4750 Bütgenbach

Marktplatz 11/E/2
+32 (0)80 643 241

4700 Eupen

Vervierser Straße 6A
+32 (0)87 598 660

4720 Kelmis

Kirchstraße 6
+32 (0)87 558 169

4730 Raeren

Hauptstraße 73A
+32 (0)87 853 464

4780 Sankt Vith

Schwarzer Weg 1
+32 (0)80 799 515

info@freie.be

Freie Krankenkasse

Verantwortlicher Herausgeber:
D. Pfeiffer - Freie Krankenkasse
B-4760 Büllingen, Hauptstraße 2
Unternehmensnr. 0420.209.938

04/2025

www.freie.be